©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Am 19./20. Jänner fand an der TU Wien das zweite Workshop zum Thema: „Die Novelle zum Wasserrechtsgesetz aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes" statt. Es hatte diesmal das Schwerpunktthema Wasserkraftnutzung. Am ersten Tag wurden insgesamt 16 Vorträge zu diesem Themenkreis gehalten. Der Vormittag des nächsten Tages diente der allgemeinen Diskussion über die daraus resultierenden Konsequenzen. Es wurde nachstehende Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz erarbeitet. Die bei dieser Veranstaltung gehaltenen Vorträge werden gemeinsam mit jenen, die im Vorjahr in einer ähnlichen Veranstaltung zum Thema Regulierungen gehalten wurden, von der ÖGNU in Form einer Broschüre herausgegeben. Wir werden zum gegebenen Zeitpunkt darauf hinweisen.

Workshop: „Die Novelle zum Wasserrechtsgesetz aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes"

(Teil II: Wasserkraft)

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz

Präambel

Die in der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz vertretenen Vereine sehen mit Besorgnis die Zerstörung und Chemisierung unserer Umwelt.

Mit dem Ziel, den Lebensstandard zu heben, wurde die Landschaft Österreichs besonders in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltig verändert. Zu wenig wurde dabei auf die Erhaltung der ursprünglich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten geachtet. Die Folge ist, daß etwa 50% der Wirbeltierarten und 30% der Pflanzenarten in ihrem Bestand bedroht sind und ca. 10% bereits ausgestorben sind. Niemand weiß, ob und wann durch diese Entwicklung die langfristige Lebensbasis der Menschheit bedroht wird.

Zu wenig wurden die Möglichkeiten genutzt, die sowohl den Lebensstandard verbessert, als auch zur Erhaltung der natürlichen Leistungsfähigkeit von Lebensgemeinschaften beigetragen hätten.

Zu wenig wurden ethische Grundsätze beachtet, mit dem Ergebnis, daß viele Menschen nicht mehr das Gefühl haben, Teil der Natur zu sein und daher auch keine Verantwortung ihr gegenüber empfinden.

Auch die Seen und Flüsse Österreichs sind von dieser Entwicklung betroffen. Die Veränderungen der Flußlandschaften zufolge Energiegewinnung, Hochwasserschutz, Sicherung und Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen, sowie von Siedlungsflächen hat zwar viele Vorteile gebracht, aber auch zur Naturzerstörung und Verminderung des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft geführt.

Im Öffentlichen Interesse ist es daher, daß natürliche oder naturnahe Reste der Fließgewässer, sowie deren Ufer und Säume, Moore und sonstige Feuchtbiotope in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten sind. Bei unvermeidbaren Eingriffen muß dafür Sorge getragen werden, daß auch in nicht unter „Natur- oder Landschaftsschutz" stehenden Gebieten, z. B. durch Ausgleichsflächen und naturnahe Ausgestaltung, wieder die Voraussetzungen geschaffen werden, um artenreiche und ökologisch stabile Lebensgemeinschaften zu ermöglichen. Solche Gebiete eignen sich in vielen Fällen zur Naherholung und dienen damit dem Menschen.

Das geltende Wasserrecht und andere für den Schutz des Wassers relevanten Rechtsordnungen – in ihrer Anwendung und Praxis, sowie der Beurteilung Öffentlichen Interesses – konnten den aufgezeigten Zerstörungen nicht entgegenwirken. Es ist somit dem zunehmenden Umweltbewußtsein der Bevölkerung bis heute nicht entsprechend Rechnung getragen worden. Sogar ökonomisch erfaßbare Nachteile, wie z. B. der Verlust weiterer Aubiotope, die weitere Minderung des Selbstreinigungsvermögens, die schädliche Absenkung des Grundwasserspiegels oder die Erhöhung der Hochwassergefahr für Unterlieger von Regulierungsstrecken, konnten mit dem bestehenden Rechtsinstrumentarium nicht vermieden werden.

Im Sinne eines natur- und landschaftsbezogenen Wasserbaues sollten folgende Planungsgrundsätze berücksichtigt werden:

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

1. Beiziehung von Landschaftsökologen, Limnologen und anderer zur Planung
2. Entwicklung von Planungsalternativen auch in Hinblick auf ökologische Funktionen
3. Sicherung der für Flußlauf, Ufergestaltung und ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen, wie z. B. Altarme, als verbindliche Bestandteile des Projektes
4. Gestaltungspläne veränderter Flächen als Projektsbestandteil unter Einbeziehung aller Restflächen

Forderungen

Die ÖGNU und ihre Mitgliedsorganisationen fordern:

1. Novellierung des WRG's

Abgrenzung:

Die Definition der „Gewässer" im WRG muß zur effizienten Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte auf die von Hochwasser beeinflußten Bereiche ausgedehnt werden. Es muß daher auch Auwälder, Auwiesen, Altarme und einfache Ufersäume umfassen.

Öffentliches Interesse:

- Die Bewahrung oder Verbesserung der (neudefinierten) Gewässer als funktionstüchtige Ökosysteme muß im WRG ausdrücklich als Öffentliches Interesse angeführt werden. Es müssen damit auch Gewässer erfaßt und laufend überwacht werden, die nicht unter Natur- und Landschaftsschutz stehen.
- Das Öffentliche Interesse an ökologisch intakten Gewässern ist durch konsequente Beiziehung von Ökologen (Limnologen und Landschaftsökologen und weitere) als Sachverständige wahrzunehmen.
- Für die Belange der Erholungsfunktion der Gewässer ist ein Landschaftsplaner beizuziehen.
- Für die Wahrnehmung des Öffentlichen Interesses an funktionstüchtigen Ökosystemen und am Landschaftsbild ist im WRG eine *Parteienstellung* einzuräumen. Sie könnte durch eine Umweltanwaltschaft, allenfalls auch durch Natur- und Umweltschutzverbände, ausgeübt werden. Das Modell einer Klage seitens solcher Verbände sollte überlegt werden (z. B. Hessen). Auch die Parteienstellung der Fischerei bei Eingriffen in Gewässer ist zu verbessern. Es sollten nach dem WRG nur solche Maßnahmen genehmigt werden, die die ökologische Funktion des Gewässers erhalten.

Umweltverträglichkeit:

- Jedes Projekt ist auch in Hinblick auf das gesamte Einzugs- und Einflußgebiet des betroffenen Gewässersystems zu beurteilen.
- Bei jedem Projekt ist in einem möglichst frühen Planungsstadium durch eine Erklärung des Planungsorgans ausdrücklich aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmaß die ökologische Funktion des Gewässers beeinflußt wird (Erweiterung des § 103 WRG, vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung in § 104 WRG, Wasserwirtschaftliche Planung in § 55 WRG).
- Für die Einbringung ökologischer Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Regel zwei Jahre einzurechnen.
- Es sind Zwangsrechte für ökologisch erforderliche Begleitmaßnahmen und Ausgleichsmöglichkeiten (Ausgleichsflächen oder Aktivierungsmaßnahmen) einzuräumen.
- Bei der Gestaltung sind landschaftsästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Information der Öffentlichkeit:

- Alle in Verfahren nach dem WRG vorgelegten Gutachten sollen prinzipiell öffentlich zugänglich sein.
- Zeitgerechte Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Projekte
- Zeitgerechte Bekanntmachung der Bevorzugungserklärungen
- Anhörung der Bürger (österr. Staatsbürger)

sind Grundvoraussetzungen und erleichtern die Abwägung öffentlicher und privater Interessen und sind daher im WRG zu verankern.

Betrieb von wasserbaulichen Anlagen:

Beim Betrieb von Wasserkraftwerken muß auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässersystems bzw. dessen Erhaltung Rücksicht genommen (Audotation usw.) und gegebenenfalls verbessert werden.

Darüber hinaus sind Anpassungen bei nachfolgenden Gesetzen sinnvoll:

2. Forstgesetz

- Entsprechend der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion von Augebieten und Bruchwäldern sollen für diese Rodungsbewilligungen nur in Ausnahmefällen und nur in kleinstem Umfang bewilligt werden.
- Ersatzpflanzungen (heimisches und standortgemäßes Pflanzenmaterial) sollen nur ausnahmsweise und nur wenn es anders nicht möglich ist, außerhalb des Projektbereiches erfolgen.

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

3. Naturschutzgesetze

Auf Landesebene sind die Möglichkeiten der Naturschutzbehörde zu verbessern, um Maßnahmen abzuwenden, die die ökologische Funktion der Gewässer und Feuchtbiotope beeinträchtigen:

- Erweiterung des Kataloges der bewilligungspflichtigen Maßnahmen durch Novellierung der Natur- und Landschaftsschutzgesetze
- Sicherung einer ausreichenden Kapazität von Sachverständigen in allen Verwaltungsebenen bzw. Bereitstellung von Mitteln für entsprechende Gutachtertätigkeit
- Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Schaffung und Erhaltung von Schutzgebieten
- Flächendeckendes Inventar und Bewertung schutzwürdiger Gebiete über die ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete hinaus, um so Unterlagen über die Seltenheit verschiedener Biotop-Typen zu erhalten.

4. Raumplanungsgesetze

Ein begleitendes regionales Raumordnungskonzept ist im Zuge größerer Kraftwerksvorhaben zu erstellen.

VOGT-NETZE ÜBERALL
gegr. 1933

FISCHNETZE

In jeder Art und Form,
für alle Sparten der Fischerei und Fischzucht
vom Hersteller

Netzweberei Rudolf Vogt

D-2210 ITZEHOE, Postfach 1650
Tel. 04821/75210 Vorwahl aus Österreich: **06**

Regenbogenforellen

Setzlinge und
Speisefische abzugeben

Fischzucht Riegler, Hauptplatz 28, 4020 Linz
Tel. 0732/271400 oder 0732/270222

ABZ
Alles von A bis Z

Anglerboutique ZAJICEK

A-1020 Wien, Heinestraße 21, Telefon 240203

ACHTUNG! ERSTAUSRÜSTER
Sonderangebote u.fangfertige Zusammenstellung
ACHTUNG! AUSLÄNDER
Mehrwertsteuerrückvergütung bei Grenzübertritt
ACHTUNG! Was die anderen versprechen, halten wir.
Was wollen Sie mehr: 1500 Rutenangebote ab **S 186,–**
500 Rollenangebote ab **S 100,–**
20 Jahre Leuchtkraft bei Leuchtposen
ohne Batterie (wieder eingelangt)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: 37

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: Workshop: "Die Novelle zum Wasserrechtsgesetz aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes" 137-139